

Allgemeine Stromlieferbedingungen der goldgas GmbH für Sondervertragskunden im Rahmen eines dynamischen Tarifes

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (AGB) regeln die Belieferung von Sondervertragskunden durch goldgas GmbH, Rahmannstraße 1, 65760 Eschborn (goldgas) mit elektrischer Energie an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle im Rahmen eines dynamischen Tarifes. Zusätzlich zu diesen AGB gelten das Auftragsformular/Online-Bestellformular, sowie die Vertragsbestätigung. Bei Widersprüchen geht die Vertragsbestätigung dem Auftragsformular/Online-Bestellformular, und diese den AGB vor. Wenn nicht anders vereinbart, beinhaltet dieser Sondervertrag den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar.

1.2 Vertragsgegenstand ist nicht die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung.

1.3 Voraussetzung für die Belieferung ist, dass in Ihrer Marktllokation ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes durch den für Sie zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen wurde. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass kein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes installiert und in Betrieb genommen wurde, dann können Sie oder goldgas den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.

1.4 goldgas schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst, sofern nichts anderes vereinbart ist goldgas ergreift die möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des genutzten Netzzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Die Berechtigung zur Nutzung des Netzzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen und von Wärmepumpen ist jeweils ausgeschlossen.

2. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

2.1 Mit Übermittlung des Auftrags zur Strombelieferung (Stromauftrag) geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages (Vertrag) gegenüber goldgas ab. Sie bekommen von goldgas unverzüglich nach Eingang des Stromauftrags eine Information über den Erhalt in Textform (Empfangsbestätigung Ihres Stromauftrags). Diese Empfangsbestätigung Ihres Stromauftrags stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert Sie nur darüber, dass ein verbindliches Angebot bei goldgas eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei goldgas gespeichert. goldgas behält sich vor, den Auftrag zur Strombelieferung ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen, insbesondere wenn der nächstmögliche Lieferbeginn ab Datum der Auftragserteilung mehr als sechs Monate in der Zukunft liegt oder der Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist. Der Vertrag bedarf der Textform.

2.2 Der Vertrag kommt zu dem in der Vertragsbestätigung als Aufnahme der Belieferung (Lieferbeginn) bezeichneten Zeitpunkt zustande. In der Vertragsbestätigung wird Sie goldgas über den Lieferbeginn informieren. Sie erhalten innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferbeginn eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. goldgas informiert Sie in Textform. Bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats erfolgt der Lieferbeginn in der Regel am 1. des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, so dass die Aufnahme der Belieferung durch goldgas im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird Ihr Vertrag mit goldgas sowie der Lieferungsbeginn zu dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag wirk- sam. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass goldgas die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns Ihres Netzbetreibers vorliegen.

2.3 goldgas wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der geltenden Fristen gemäß Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) durchführen.

3. Messung, Zutrittsrecht, Berechnungsfehler

3.1 Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch ein intelligentes Messsystem nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfasst und die Daten übermittelt.

3.2 goldgas ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung Ablesedaten, die goldgas von für die Ablesung von Zählerständen zuständigen Dritten erhalten hat, zu verwenden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind und den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten. goldgas kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese von Ihnen abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 4, notwendig ist. Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist. goldgas wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

3.3 Wenn der Netzbetreiber oder goldgas Ihr Grundstück und Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf goldgas oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.

3.4 Werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt, insbesondere weil die Messeinrichtung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet oder eine Fehlfunktion der Messeinrichtung oder ein Berechnungsfehler vorliegt, zahlt Ihnen goldgas die Überzahlung zurück oder wird Ihnen der Fehlbetrag in Rechnung gestellt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei fest- zustellen, so ermittelt goldgas den Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung bis zur Feststellung des Fehlers mittels Durchschnittsverbrauchs der letzten fehlerfreien Zeitspanne oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers unmittelbar vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum in der Vergangenheit festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Kalenderjahre bis zur Feststellung des Fehlers beschränkt.

4. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

4.1 Der Stromverbrauch wird monatlich auf der Grundlage des nach 3. ermittelten Verbrauchs abgerechnet.

4.2 Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Zählerstandlastgangs- bzw. Lastgangmessung mit Viertelstunden-Verbrauchswerten vom Vortag, verwendet goldgas stattdessen die Anfangs- und Endzählerstände eines Kalendermonats für die Abrechnung und Verbrauchsvisualisierung. Der Verbrauch (Verbrauchsmenge aus Anfangszählerstand und Endzählerstand) wird anhand des linearen Durchschnittsverbrauchs des jeweiligen Abrechnungszeitraums und den für diesen Zeitraum gültigen Börsenpreisen EPEX SPOT berechnet.

4.3 Es erfolgt eine monatliche unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie auf Wunsch des Kunden einmal jährlich die Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. goldgas wird dem Kunden eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich über das Internet (z. B. Kundenportal) oder andere geeignete elektronische Medien zur Verfügung stellen.

4.4 Rechnungen werden zu dem von goldgas angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.5 Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung beglichen werden. Bei Zahlung durch Überweisung ist Ihre Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung auf Ihrem Konto gutgeschrieben. Bei Zahlung mittels Überweisung werden Sie von goldgas in Textform über den Guthabenbetrag informiert und um Mitteilung einer Kontoverbindung gebeten.

4.6 Ihnen können Pauschalen für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Überweisung, für die Erstellung einer Zwischenrechnung, für die Mahnung nach Eintritt eines Zahlungsverzugs, für die Zahlungseinzahlung durch einen Beauftragten (Inkasso), für eine von Ihnen zu vertretende Rücklastschrift, für die Erstellung von Ratenplänen und Rechnungszweitschriften sowie bei Änderung des Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Pauschalen ist in der Preisliste unter [www. goldgas. de](http://www.goldgas.de) abrufbar und kann auf Ihr Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder die Kosten wesentlich geringer als die Pauschalen sind.

4.7 Die Aufrechnung gegen Ansprüche der goldgas ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

5. Unterbrechung

5.1 goldgas ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie den Verpflichtungen aus dem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

5.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist goldgas berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. goldgas wird die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass eine hinreichende Aussicht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen besteht. goldgas kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Bei Zahlungsverzug darf goldgas die Unterbrechung unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro im Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben auch nicht titulierte Forderungen außer Betracht, 1. die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben oder 2. diejenigen Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der goldgas resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird Ihnen drei Werktagen im Voraus angekündigt.

5.3 goldgas lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung erstattet haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

6. Preisberechnung

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen. Der zu zahlende Strompreis setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis
- Arbeitspreis
- Börsenpreis.

Der Grundpreis beinhaltet insbesondere die fixen Kosten der Netznutzungsentgelte, den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes, eine Servicegebühr, die erforderlich ist, um diesen dynamischen Stromlieferungsvertrag abzuwickeln, abzurechnen und zu verwalten (Vertriebskosten) sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Der Arbeitspreis beinhaltet Servicekosten, sowie variable Preisbestandteile in der jeweils aktuellen Höhe, insbesondere die Kosten der variablen Netznutzungsentgelte auf Basis Ihres Verbrauchs, Kosten für Ökostromzertifikate, die Konzessionsabgabe, die Umlagen und Aufschläge nach §12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzumlage), Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) und §19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (Aufschlag für besondere Netznutzung) und die Strom- und die Umsatzsteuer in den jeweils für den Kunden geltenden gesetzlich festgelegten Höhen. Die vorstehenden hoheitlichen, von goldgas nicht beeinflussbaren Preisbestandteile werden an Sie ohne Aufschlag direkt weitergereicht. Änderungen hierbei stellen keine Preisanpassung im Sinne der Nr. 7 dieser AGB dar. Änderungen der von goldgas nicht beeinflussbaren Preisbestandteile werden jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Soweit sich die Höhe der hoheitlichen, von goldgas nicht beeinflussbaren Preisbestandteile während der Vertragslaufzeit ändert, ist goldgas im Falle einer Erhöhung berechtigt, die Erhöhung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des betreffenden Preisbestandteiles

nachzuberechnen. Bei der Absenkung mindestens eines der entsprechenden Preisbestandteile während der Vertragslaufzeit ist goldgas verpflichtet, rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung die Absenkung an Sie weiterzureichen. Bei einer Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen innerhalb der Vertragslaufzeit ist goldgas berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an Sie in unveränderter Höhe weiterzureichen. Sollten gesetzliche Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen entfallen, ist goldgas verpflichtet, dies rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in unveränderter Höhe an Sie weiterzureichen.

Weitere Informationen zu den genannten Umlagen und deren jeweilige Höhe erhalten Sie auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de (und auf dem Kundenportal).

Der Börsenpreis als weiterer Preisbestandteil ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligen Stundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot. Sie können den jeweiligen Spotmarktpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag ab 14:00 Uhr im Kundenportal unter portal.goldgas.de einsehen. Die Spotmarktpreise sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt, vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Weitere Informationen können Sie den Allgemeinen Datennutzungsbedingungen der EPEX Spot unter www.epexspot.com/en/GCDataUse entnehmen. Sollte dieser Börsenpreis nicht mehr verfügbar oder die erforderlichen Preisdaten nicht mehr in gleicher Qualität vorhanden sein, wird der Börsenpreis an einer vergleichbaren Preisbildungsmethode orientiert, die die Bedingungen für diesen Tarif am besten widerspiegelt und der ursprünglichen am nächsten kommt. Im Falle einer Änderung werden Sie rechtzeitig informiert.

7. Preisanpassung

7.1 Ist eine Preisgarantie vereinbart, wird innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit dieser Preisgarantie eine Preisanpassung ausschließlich in den folgenden Fällen vorgenommen: Veränderungen aus den Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie Veränderungen der Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Aufschlag für besondere Netznutzung), § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzmarge), im -Fall des 7.8. sowie Veränderungen der Stromsteuer oder Umsatzsteuer. Preisanpassungen erfolgen bei Veränderung der Umsatzsteuer gem. Ziffer 7.6 im Übrigen gem. Ziffer 7.3 bis 7.6.

7.2 Ist keine Preisgarantie vereinbart oder die Laufzeit der Preisgarantie beendet, erfolgen Preisänderungen der nicht variablen Bestandteile des Grund- und Arbeitspreises im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtl. überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch goldgas sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach diesen AGB maßgeblich sind. goldgas ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist goldgas verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 goldgas nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. goldgas hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf goldgas Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.4 Änderungen der Preise teilt Ihnen goldgas mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit.

7.5 Ändert goldgas die Preise, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen. goldgas wird Sie mit der Information über die Preisänderung ausdrücklich auf das Kündigungsrecht hinweisen. goldgas hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

7.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.

7.7 Der Börsenpreis sowie die variablen Preisbestandteile des Arbeitspreises unterliegen keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht gemäß 7.3, da sich dieser durch externe Faktoren (u.a. stündliche Spotmarktpreise, hoheitliche Abgaben und Umlagen) bestimmt und von goldgas unverändert an Sie weiterverrechnet wird. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung; ein Sonderkündigungsrecht gemäß 7.6 besteht nicht.

7.8 Die vorstehenden Ziffern 7.3 bis 7.6 gelten auch soweit künftige die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastung oder Entlastungen wirksam werden.

8. Vertragsänderungen

goldgas ist berechtigt, diese Allgemeine Geschäftsbedingungen anzupassen, soweit die Anpassung für Sie zumutbar ist. Zumutbar ist die Anpassung, wenn die AGB: 1. durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder 2. eine höchstrichterliche Entscheidung die Anpassung erforderlich macht oder 3. sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert; und diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhergesehen werden konnte und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertrages (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Geändert werden können nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung notwendig ist. goldgas darf die AGB jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertrages nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

goldgas teilt Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem die Änderungen wirksam werden, mit. Ändert goldgas die AGB einseitig, können Sie der Änderung bis zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform widersprechen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung in Textform kündigen. Widersprechen Sie der Änderung nicht oder wird der Vertrag von Ihnen nicht gekündigt, so gelten die Änderungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt. goldgas wird auf die Rechte und Folgen besonders hinweisen.

9. Haftung

goldgas haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet goldgas für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. goldgas haftet auch für Schaden aus der schuldhaften Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen von Ihnen schützen, die Ihnen der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu gewahren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen. Im Übrigen ist eine Haftung von goldgas ausgeschlossen. Die Haftungsregelung gilt gleichermaßen für Personen, für die goldgas einzustehen hat.

10. Bonitätsauskunft und Sicherheitsleistung

10.1 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss willigen Sie in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit goldgas zusammenarbeitenden Auskunft ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann goldgas den Auftrag zur Energielieferung ablehnen.

goldgas ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Sicherheitsleistung sind Sie hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Zeitpunkt, die Höhe und die Gründe sowie die Voraussetzungen für den Wegfall der Sicherheitsleistung anzugeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Sind Sie in Verzug und kommen nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Sicherheitsleistung mehr verlangt werden kann.

11. Datenschutz

goldgas verarbeitet Ihre Daten nach den jeweils geltenden Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, u.a. zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Für alles Weitere wird auf die beiliegende Datenschutzerklärung verwiesen.

12. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug

12.1 Sofern keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

12.2 Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit (Verlängerung). Der Vertrag kann zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder ab Verlängerung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

12.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

12.4 goldgas ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie Ihre vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzen, bei unbefugter Entnahme von Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen, ferner bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, wenn die fristlose Kündigung im Fall des Zahlungsverzugs zwei Wochen vorher angedroht wurde.

12.5 Im Fall eines Wohnsitzwechsels sind Sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen berechtigt. Sie haben in der Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung ist unwirksam, wenn goldgas Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

12.6 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform. Die Textform ist auch dadurch gewahrt, wenn Sie Ihre Kündigung für einen auf der Webseite abschließbaren Vertrag über die auf der Webseite der goldgas enthaltene Kündigungs-schaltfläche erklären.

12.7 goldgas wird Ihnen Ihre Kündigung innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

13. Kontaktdaten für Kundenservice, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an den goldgas Kundenservice per Post an goldgas GmbH, Rahmannstraße 1, 65760 Eschborn, telefonisch 0800 290 09 00 oder per E-Mail an kontakt@service.goldgas.de gerichtet werden. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von goldgas angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, www.schlichtungsstelleenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500 (Mo – Fr von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr), Fax: 030 224 80-323, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Online-Plattform für die Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sie sind verpflichtet goldgas unverzüglich die Änderung von personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name und Anschrift anzuzeigen, soweit es sich um wesentliche Tatsachen für die Geschäftsbeziehung handelt.

14.2 Dieser Vertrag kann nur mit Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. goldgas ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Ihre Zustimmung auf ein verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

goldgas GmbH - Stand: 01.12.2024